



# **BAUMFÄLLUNGEN WIKINGERUFER**

## **MAßNAHMENKATALOG SOFORTSICHERUNG**

Die Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin hat mit Datum vom 16.02.2017 mit der Drucksachen-Nr.: 0287/V „Bäume am Wikingerufer retten!“ folgendes Ersuchen an das Bezirksamt Mitte von Berlin gerichtet:

**Das Bezirksamt wird ersucht, die Baumfällungen der Senatsverwaltung am Wikingerufer zu stoppen.**

# BAUMFÄLLUNGEN WIKINGERUFER

## MAßNAHMENKATALOG SOFORTSICHERUNG

Gemeinsames Ziel der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und des Bezirksamtes Mitte von Berlin ist es, soviel Bäume wie möglich zu erhalten!

### Erste Baumreihe/Uferbäume

- ✓ Das von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) vorgelegte Baumgutachten ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der Sanierung des Bauwerkes jeder Baum im Einzelfall zu betrachten ist.
- ✓ Jede notwendige Fällung ist anschaulich und nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.
- ✓ Bei der Fällung von Bäumen in der 1. Reihe werden in den Zonen, in denen Kronen- und Wurzelbereiche der beiden Baumreihen erkennbar ineinander übergehen, begleitende händische Suchschachtungen vorgenommen. Ziel der Suchschachtungen ist es, den tatsächlichen Zustand der Wurzelsysteme der Bäume aufzuzeigen. Aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse wird das geeignete Verfahren für die Rodung der Stubben der 1. Reihe gewählt (Handrodung oder Fräse).
- ✓ Vorzulegen sind die abschließende fachtechnische Prüfung und verbindliche gutachterliche Bestätigung dafür, dass die von der SenUVK geplante Bauweise im Bereich der Wurzelplatten der Bestandsbäume tatsächlich umsetzbar ist.

### Zweite Baumreihe/Straßenbäume

- ✓ Mit Beginn der Baumfällungen und der dazu erforderlichen Sicherungsarbeiten und während der gesamten Sanierungsarbeiten an der Ufermauer ist das Vorhaben durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten.

Das bedeutet:

1. Sämtliche Arbeiten sind zu protokollieren. Eine Fotodokumentation ist zu erstellen. Regelmäßige Begehungen entsprechend des Arbeitsfortschrittes und vor wesentlichen Entscheidungen finden mit den Verfahrensbeteiligten statt.

## BAUM- FÄLLUNGEN STOPPEN!

Das Bezirksamt wird ersucht, die Baumfällungen der Senatsverwaltung am Wikingerufer zu stoppen.

Sofern dies nicht möglich ist, genehmigt der Bezirk der Senatsverwaltung Baumfällungen nur nach gutachterlicher Einzelprüfung und nachgewiesener Notwendigkeit zur Sanierung der Uferwand. Außerdem ist die SenUVK aufzufordern, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung alle Maßnahmen nach Angabe des SGA über die gesamte Bauzeit vorzunehmen, um die zweite Baumreihe zu erhalten. Die Anlieger\*innen und Interessenverbände sind laufend zu jedem Bauabschnitt zu hören und zu informieren.



Alle Protokolle werden am nächsten Arbeitstag nach einer Begehung an die Verfahrensbeteiligten verschickt.

Die SenUVK beauftragt für die ökologische Bauüberwachung ein Büro mit entsprechender Fachkunde.

2. Alle Arbeiten in den Wurzelbereichen sind durch die ökologische Baubegleitung zu protokollieren. Die Ausfräsung der Wurzelplatten darf erst dann vorgenommen werden, wenn durch Suchschachtungen die genauen Wurzelverläufe der Nachbarbäume bestimmt wurden und die notwendigen Wurzelschnitte vorgenommen wurden. Bei den Arbeiten ist die Gefahr von Pilzinfektionen im Wurzelsystem durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Im Übrigen sind alle bei Baumaßnahmen verbindlichen Gebote der Vermeidung und Minimierung von Schäden am Baumbestand zu beachten. Bei Erdabgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen sind die relevanten Regelwerke der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen), die RAS-LP 4; Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsplanung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen und die ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege verbindlich. Alles Weitere ergibt sich aus den Bestimmungen und Auflagen aus der Fällgenehmigung.

3. Bei der Begehung wurde für jeden Baum der 2. Reihe eine radiale Wurzelschutzzone definiert, die weder durch die Rodungen, noch die Grabungen verletzt werden darf. Diese Zone ist die mechanisch wirksame Wurzelplatte. Es gilt zunächst die Annahme, dass weder die erforderlichen Stubbenrodungen, noch die vorgesehene Entlastungsgrabung diese Schutzzone berührt.

Sollte sich bei der Durchführung der Maßnahme dennoch herausstellen, dass der zu schützende Wurzelbereich verletzt wird, sind vor einem weiteren Eingriff in die Wurzelschutzzone das Straßen- und Grünflächenamt Mitte und das vom Bauherren mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Büro hinzuzuziehen. Grundlage für die Entscheidung ist der Zustand des jeweiligen Baumes der 2. Baumreihe, sowie der Zustand der Ufermauer unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Taucheruntersuchungen.

4. Der Grubenrand der Entlastungsgrabung zur 2. Reihe hin wird nicht befestigt. Die Oberfläche des Grubenrands wird mit einer geeigneten Methode vor Sonneneinstrahlung und Austrocknung geschützt. Die verbleibenden Bäume werden mit einer geeigneten Methode durch den Vorhabenträger gewässert und gedüngt. Um die notwendigen Wassergaben genau bestimmen zu können sind Feuchtesensoren in den Tiefen 30, 60 und 90 cm an 5 - 7 Messpunkten einzubauen und in regelmäßigen Abständen auszulesen. Die Düngung der Bäume erfolgt über die notwendigen Wassergaben in flüssiger Form.
5. Die bei der Sanierung der Ufermauer eingezogene zweite Wand liegt außerhalb der Wurzelschutzzonen. Wird im Rahmen des Baufortschrittes deutlich, dass die zweite Wand eine der Wurzelschutzzonen verletzt, verständigen sich die SenUVK, das Straßen- und Grünflächenamt Mitte und das beauftragte Büro über die weitere Vorgehensweise. Alle getroffenen Entscheidungen sind transparent und nachvollziehbar zu belegen und zu dokumentieren.

## **Öffentlichkeit und Ausgleich**

- ✓ Die Anlieger\*innen und Interessenverbände sind in geeigneter Weise und im erforderlichen Umfang in die Entscheidungen einzubinden und über jeden Verfahrensschritt umfassend zu informieren.
- ✓ Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind durch die SenUVK detailliert darzulegen. Dabei ist sowohl der zeitliche Rahmen zu beschreiben, als auch der Ortsbezug für die Ersatzpflanzungen herzustellen. Mit den Ersatzpflanzungen soll bereits im laufenden Kalenderjahr 2017 begonnen werden.

Berlin, den 21.02.2017

### **BA Mitte von Berlin**

Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur,  
Straßen und Grünflächen

### **Straßen- und Grünflächenamt**

Fachbereich Grünflächen  
Pflege, Unterhaltung Entwicklung